

91.

B e r i c h t

der Beschwerde- und Petitions-Deputation der zweiten Kammer
über die Petition der Gemeinden Hilbersdorf, Einsiedel, Grüna, Harthau,
Lugau, Niederwürschütz, Rabenstein und Thalheim um Aufhebung der
Bestimmung § 23 Absatz 2 der Revidirten Landgemeindeordnung vom
24. April 1873.

Eingegangen am 10. Februar 1902.

Der § 23 Absatz 2 der Revidirten Landgemeindeordnung lautet:

„Werden dieselben (Geldanlagen) nach dem Maßstabe des Einkommens er-
hoben, sind festes Diensteinkommen, Wartegeld und Pensionen nur zu $\frac{4}{5}$ in An-
schlag zu bringen.“

Eine gleiche Bestimmung findet sich in der Revidirten Städteordnung und in der
Städteordnung für mittlere und kleine Städte sowie in vielen Ortsstatuten.

Zu ihrer Rechtfertigung hat man Bezug genommen auf die besonderen Verhältnisse
der Festbesoldeten: während, so sagt man, das Einkommen anderer Personen meist nur
nach mehr oder minder unbestimmten Unterlagen annähernd geschätzt werden könne, diese
Schätzung aber erfahrungsmäßig häufig mit dem wirklichen Einkommen nicht überein-
stimme, ja sogar eine ehrliche Selbsteinschätzung oft das gleiche Resultat ergebe, weil die
Deklaranten nicht im Stande seien, ihr Einkommen richtig zu veranschlagen, biete das
feste Einkommen an Gehalt, Pension oder Wartegeld eine bis zum Pfennig nachweisbare
Basis der Abschätzung dar.

Die eingangs genannten Gemeinden im amtshauptmannschaftlichen Bezirk Chemnitz
bitten um Aufhebung dieser Bestimmung. Bezüglich der Begründung des Gesuches wird
auf die gedruckt in den Händen der Mitglieder der Kammer befindliche Petition verwiesen.

Petitionen gleichen Inhalts haben schon wiederholt die Deputation und die Kammer
beschäftigt.

Bei der diesmaligen Berathung in der Deputation sprach man sich mehrseitig zu
Gunsten dieser Petition aus. Man machte geltend, daß eine so große Ungleichheit zwischen
Festbesoldeten und anderen Steuerpflichtigen, wenn sie früher vorhanden gewesen sei, jeden-
falls jetzt nicht mehr zugestanden werden könne, theils deshalb, weil die Einschätzungs-
kommissionen in der Technik der Einschätzung sich so vervollkommen hätten, daß sie auch
schwankende Einnahmen meist richtig zur Bezifferung zu bringen vermöchten, theils weil
die vorgeschriebene Aufstellung von Lohnlisten auch bei den nicht zu den Festbesoldeten
gehörigen arbeitenden Klassen die zuverlässige und genaue Einschätzung erleichtere.

Ganz besonders bedenklich vom sozialpolitischen Gesichtspunkte aus aber wurde es be-
zeichnet, daß die angefochtene Bestimmung häufig dazu führe, daß die besser gestellten
Werkmeister etc. in steuerlicher Beziehung besser wegkämen, als die mit geringerem Lohn
bedachten gewöhnlichen Arbeiter.

Man würde, so wurde erklärt, die fragliche Bestimmung viel weniger als ungerecht
empfinden, wenn sie auf die eigentlichen Beamten beschränkt wäre, als in ihrer gegen-